

Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) ab 1. Januar 2021

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO kann Beamtinnen und Beamten ab 1. Januar 2021 zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis zu 15 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten von insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen gewährt werden. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Voraussetzung für die Gewährung ist:

- 1.a die Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus
oder
- 1.b die Untersagung des Betretens einer solchen Einrichtung, auch aufgrund einer Absonderung als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider i. S. d. Infektionsschutzgesetzes,
und
2. das zu betreuende Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen
und
3. die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes kann ansonsten nicht sichergestellt werden (Betreuungssituation). Eine Betreuungssituation ist anzunehmen, wenn
 - keine anderweitige Möglichkeit der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt) besteht,
 - keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Heimarbeit (Homeoffice) besteht und
 - die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gleizeit zur Kinderbetreuung ausscheidet, wobei Arbeitszeitguthaben vor einer Freistellung auszugleichen sind.

Sonderurlaub kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

In Härtefällen, insbesondere wenn eine Betreuung während des Homeoffice aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann über den Höchstumfang hinweg Sonderurlaub gewährt werden.

Die gemeinsame Regelung des SMI und SMF vom 30. März 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung tritt für den Bereich der Beamten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; auf dessen Grundlage bereits bewilligter Sonderurlaub wird nicht angerechnet.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sog. Kind-Krank-Tage).
- Von der Schließung einer Einrichtung i. S. d. Nummer 1 ist auch dann auszugehen,
 - wenn die teilweise Schließung einer Einrichtung eine Betreuungssituation begründet (z. B. bei Schließung einer Klasse oder Klassenstufe).
 - wenn die Aufhebung der Präsenzpflcht in Schulen eine Betreuungssituation begründet.
 - sofern der Schulunterricht pandemiebedingt nur stundenweise stattfindet und dadurch die an der Schule übliche Unterrichtszeit nicht gewährleistet wird, ist für die Stunden,

in denen kein Unterricht stattfindet, von einer Schließung der Schule i. S. d. Nummer 1 auszugehen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ausnahmsweise auch in Form halber Tage möglich.

- Von einer Untersagung i. S. d. Nummer 2 ist auch dann auszugehen, wenn das jeweilige Hygiene-Konzept eine Nichtteilnahme am Betrieb der Einrichtung bei Erkältungssymptomen vorsieht und diese beim Kind vorliegen.
- Für den Bereich der Arbeitnehmer behält weiterhin das Schreiben des SMF vom 14. Juli 2020, Az.: 16-P 2160/38/11-2020/42413, Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Zahlung einer Entschädigung bei Verdienstausschlag gemäß § 56 Absatz 1a i. V. m. Absatz 5 Infektionsschutzgesetz nach „Ausschöpfung“ der dort genannten Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung (einmalig im Umfang von zehn Arbeitstagen) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen.